



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

Tit. I. Von den Bauerngütern und ihren Rechtsverhältnissen im  
Allgemeinen. Gutsherrschaft und Eigenschaft des meierrechtlichen  
Verhältnisses

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8623**

und auch auf das Verhältniß zu den angenommenen Kindern ihre Wirkungen äußern, versteht sich von selbst.

§. 71. Da die Gütergemeinschaft durch eine gesetzliche Ehe bedingt ist, so hört sie mit ihren Folgen und Wirkungen auf, wenn die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt wird.

Unser Particularrecht hat nichts von den Folgen der Trennung für die in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Der aufgestellte Satz schließt sich aber noch unmittelbar an das System jenes Particularrechts. Die besonderen Folgen, die die Auflösung der Gütergemeinschaft in diesem Falle für die Ehegatten bei gleicher oder nur einseitiger Schuld hat, hängt von den Ansichten der Gesetzgeber von den Ehescheidungen ab, und es tritt daher das gemeine Recht ein, welches hier das Königl. Preuß. Gesetzbuch ist.

## Zweites Buch.

### Von dem Meierrecht.

Titel I. Von den Bauerngütern und ihren Rechtsverhältnissen im Allgemeinen. Gutsherrschaft und Eigenschaft des Meierrechtlichen Verhältnisses.

§. 1. Im Fürstenthum Paderborn bestehen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse so, wie sie vor Einführung der fremden Verfassung und Gesetzgebung bestanden, in so fern nicht seit der mit dem Decret vom 23. Januar 1808 beginnenden Königlich-Westphälischen Gesetzgebung Abänderungen getroffen sind, welche das Königlich-Preussische Gesetz vom 21. April 1825, und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, bestätigen, und in so fern diese Gesetze nicht selbst etwas Anderes be-

stimmt haben. — Die allgemeine Gesetzgebung Preußens gilt künftig als Subsidiar-Recht.

Gesetz vom 21. April 1825 §. 2. u. 3. (Patent vom 9. Sept. 1814 §. 2.). Der §. 2. giebt dem Allg. Landrecht die subsidiaire Kraft; da es aber das specielle Institut des Meierrechts nicht kennt, so muß dasselbe hier selbständig und im Zusammenhang dargestellt werden. Das Gesetzbuch enthält jedoch in seinem Rechtssystem alle die allgemeinen Rechtsverhältnisse deutscher bäuerlicher Institute, und seine generellen Vorschriften (Th. I. Tit. 18. Th. II. Tit. 7.) werden daher eventuell und in subsid. angewendet werden müssen, in so fern die Natur unsers Meierrechts dies gestattet.

§. 2. Das gutsherrlich-bäuerliche fortbestehende Verhältnis ist ein privatrechtliches Verhältnis, das sich auf Landesgewohnheit und Landesgesetze gründet, in so fern diesen nicht Ortsherkommen oder specieller Vertrag derogiren.

Von gleichen Wurzeln ausgehend, haben sich die Verhältnisse doch durch Sitte, Autonomie und vertragmäßige Formen verschiedenartig ausgebildet, und das Bestehende ist überall herkömmlich festgehalten worden. — Das Gesetz von 1825 §. 3. sagt: die gutsherrliche Natur sey in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandenen, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen. Wir dürfen den Ausdruck Verfassung nicht missdeuten, denn das Oeffentliche haben diese Verhältnisse durch die westphälische Verfassung verloren, und das Gesetz von 1825 bestätigt diese Aufhebung, indem z. B. nach §. 8. von den Bauern kein Eid der Treue und Unterthänigkeit mehr kann gefordert werden. — Nach vorhinniger Verfassung bildete das Verhältnis des Gutsherrn zu den Bauern eine Herrschaft; die Gutsunterthanen waren mittelbare Unterthanen des Landesherrn, denn im Edict von 1763 heißt es: „Dieweil wir nicht gemeint, unsere mittelbare Unterthanen oder die Hintersassen der Gerichtshaber zu beschweren.“ Diese Gutsherrlichkeit war Ausfluß der Gerichtsbarkeit und der alten Vogtei; sie concentrirte sich als Gewalt in der Gerichtsherrlichkeit. Jetzt umfaßt das gutsherrliche Verhältnis bloß einzelne Privatrechte, die aus dem Obereigenthum fließen, in so weit sie nicht durch das Gesetz von 1825 definitiv aufgehoben sind, und eben deshalb sucht dieses Gesetz sie zu specificiren. — Freilich hatte sich hier und da an anderen Orten das gutsherrliche Recht noch weiter extendirt, und bei der Fortbildung der Verfassung seine mittelbare Gewalt neben der fortschreitenden Landeshoheit gegliedert, und zu einer Herrschaft und Obrigkeit fortgebildet,

die neben der Gerichtsbarkeit bestand, jedoch aus den Ueberbleibseln von Rechten, welche vor Ausbildung der Landeshoheit erworben worden waren, nicht floß, auch historisch nicht als Ausfluß der Gutsheerrschaft zu begründen ist. — Wenn die Gutsherren ein Unterthanen-Verhältniß hervorzubringen, oder zu erhalten strebten, so wirkte hierzu lediglich die alte Vogtei, und das den landesherrlichen Gerichten nachgebildete, das Volks- und Gemeinde-Gericht verdrängende Patrimonial-Gericht. Dies allein war der Haltpunkt jener Gewalt. Daß eine obrigkeitliche Gewalt in administrativer und polizeilicher Hinsicht hinzukam, hat keinen anderen Grund, als daß diese Gewalten früher in der gerichtlichen concentrirt waren, aus ihr hervorgingen, und erst später davon getrennt wurden, weshalb der Gutsherr aus derselben Wurzel auch für sich dieselben Rechte zog. — Das Allg. Landrecht geht von der Ansicht aus, daß die Gutsheerrschaft ein selbständiges obrigkeitliches Recht sey, dem die zum Gut gehörigen Unterthanen, auch abgesehen vom Besiß eines Grundvermögens, und abgesehen von der Gerichtsbarkeit, persönlich so unterworfen seyen, wie ein unmittelbarer Unterthan der landesherrlichen Obrigkeit in ihren verschiedenen Abstufungen. Am gründlichsten behandelt diese Lehre von Kampß, Bruchstücke über das gutherrliche Verhältniß in den Preussischen Staaten (Jahrbuch., 68. S. 236 u. f.), wo mit Consequenz dargethan wird, daß durch die Gesetzgebung seit 1807 in diesem obrigkeitlichen Verhältniß nichts sey geändert worden. Wir geben zwar die historischen Grundlagen nicht zu, übergehen jedoch hier das Weitere, weil der Gegenstand in den wiedervereinigten Provinzen nicht mehr praktisch ist.

§. 3. Das Rechtsverhältniß, in welchem der Bauer zu seinem Gut und zum Gutsheerrn steht, begreift im Allgemeinen der Ausdruck Meierrecht. Auch das Verhältniß der ehemaligen Eigenbehörigen schließt sich diesem Rechtsbegriff an, in so fern ihre Lasten und Pflichten bloß mit Rücksicht auf ihren Gutsbesiß bestehen.

Generell ist beim Fortschreiten der Verfassungszustände fast immer in den einzelnen Provinzen ein Verhältniß das vorwiegende gewesen, dem sich die übrigen nachgebildet haben. Hier war es das meierrechtliche\*). Die geschichtliche Entwickelung

\*) So wie in Minden und Ravensberg die Eigenthums-Ordnung meist auch bei leibfreien Bauern und Meiern Anwendung fand, so hier umgekehrt die Meierordnung bei den Eigenbehörigen, und wir finden in den älteren Erkenntnissen gewöhnlich darauf Bezug genommen.

lung zeigt uns gleiche Namen, gleiche Grundlagen des Besitzes und dieselben Nebeninstitute mit geringen Modificationen. Die Gesetze vom 23. Januar 1808 und 21. April 1825 gleichen die Verhältnisse noch mehr aus, indem sie den Eigenbehörigen generell ein *dominium utile* zugestehen. — Das Pr. Allgem. Landrecht, das nach dem Vorigen dem rein gutsherrlichen und gerichtsherrlichen Verhältniß eine erbliche obrigkeitliche Gewalt und Herrschaft substituirt, die auch da bestehen bleiben kann, wo die gutsherrlichen Rechte in Beziehung auf den Grund und Boden aufhören, oder keine Gerichtsbarkeit existirt, hat, indem es keine Leibeigenschaft anerkennt, aus seiner Gutsunterthänigkeit ein Mittelglied zwischen dem Verhältniß der alten Untersassen und der Eigenbehörigen oder Leibeigenen gebildet. Diese Unterthänigkeit ist keine Leibeigenschaft, sondern Leibeigenschaft und gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß sind vermischt; es sind Folgen der Hörigkeit in das Verhältniß der Gutsunterthanen verflochten worden. Indem man ein eigenes Verhältniß der Gutsunterthanen zum Gutsherrn geschichtlich vorfand, und, mit Ausschluß der Leibeigenschaft, weiter ausbildete, entstand eine modificirte und modernisirte Eigenthums-Ordnung. Die Theoretiker haben unrecht, wenn sie die Unterthänigkeit des Landrechts geradezu der Leibeigenschaft gleich stellen, und das Gesetz von 1825 §. 4. deutet ebenfalls diese fehlerhafte Ansicht an. — Nach dem System des Landrechts giebt es 1) freie Bauern, deren selbständige Gemeinden unmittelbar unter der landesherrlichen Obrigkeit stehen; 2) solche, die dem Nexus einer Gutsherrschaft unterworfen sind. Diese theilen sich a) in Gutsunterthanen nach dem allgemeinen Gesetz; b) in solche, deren Verhältniß sich auf Provinzial-Verfassung gründet; c) in Eigenbehörige oder Leibeigene, deren Rechte und Zustand ebenfalls durch die besonderen Verfassungen und Gesetze begründet werden. (A. L. R. II. Tit. 7.)

§. 4. Alle Güter, die sich aus dem alten herkömmlichen Nexus der Untheilbarkeit und des beschränkten Eigenthums herausgezogen haben, oder demselben niemals unterworfen waren, so daß die provinzialrechtlichen Institute des Meierrechts keine Anwendung auf sie finden, werden, in so fern bäuerliche Abgaben und Reallasten daran haften, Zinsgüter oder Zinsländereien genannt, und sind dem gemeinen Recht unterworfen.

Die Meierordnung §. 1., gestützt auf ältere Documente, setzt den Meiergütern die Zinsgüter entgegen; man nennt sie sonst auch Erbgrundstücke, Rottländereien, Ausdrücke, welche

zugleich solche Güter umfassen, die ganz frei von Abgaben sind. Die Benennung Zinsgut ist sehr selten. So wie das Rechtsverhältniß aller geschlossenen Güter sich im Meierrecht gebunden hat, so sind alle Güter, welche den Untheilbarkeits-Nexus durchbrachen, volles Eigenthum geworden, und nur mit einem Zins belastet geblieben, auf dessen Benennung und Qualität es nicht ankömmt. Der Ursprung ist zum Theil verwischt, zum Theil läßt er sich noch nachweisen. So wurden in der Warburger Börde im 17. Jahrh. sämtliche zum Theil schon versplitterte Güter vermessen, und in ein Cataster gebracht. Seitdem riß völlige Theilbarkeit ein, und die Abgaben wurden jährlich auf die einzelnen Morgen repartirt. Das Meierverhältniß war gelöst. Auch anderwärts ist das, was Zinsgut heißt, völlig theilbar, und jede Morge besteht mit der darauf haftenden Abgabe für sich. Die Praktiker irren sehr, wenn sie diese Zinsgüter dem §. 680. Th. I. Tit. 18. das A. L. R. von Erbzinsgütern unterordnen; es paßt auf sie nur §. 813 u. f., indem zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten in Betreff des Guts gar kein weiteres Verhältniß obwaltet, als das der Realberechtigung. — Das A. L. R. unterscheidet nach der Theorie seiner Verfasser: 1) Bauern, die ein volles, nur mit einer Abgabe, einem Zins behaftetes Eigenthum haben (II. 18. §. 681. und 813.); 2) Erbzinsleute, die einen Canon zur Anerkennung des Obereigenthums zahlen (§. 680. u. 747.); 3) Erbpächter, denen das Gut gegen einen mit dem Ertrag in Verhältniß stehenden Zins (Pacht) zum erblichen, vollständigen Benutzungsrecht verliehen worden ist (Tit. 21. §. 187.); 4) Erbliche Colonen, denen das Gut gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltenen Vortheile ausgethan ist, wobei aber meist auf die Provinzial-Verfassung verwiesen wird (§. 626 u. f.). Da nun alle diese Besitzer zugleich, abgesehen von dem Rechtsverhältniß ihres Gutes, auch in den Pflichten der Gutsunterthänigkeit stehen oder Eigenbehörige seyn konnten, so giebt das Landrecht neben jener Eintheilung noch (II. Tit. 7. Abschn. 3.) die allgemeinen Bestimmungen für die Gutsunterthanen, welche zugleich die ehemaligen Leibeigenen in sich fassen. — Daß aber unrichtige theoretische Ansichten mit unterlaufen, ist nicht zu verkennen, und zeigt sich namentlich in der Classification der Erbpacht, bei der man sich der Ansicht eines ursprünglichen wirklichen Pachtverhältnisses nicht entschlagen konnte.

Alle die verschiedenartigen Abgaben, welche, auch ohne gutherrlichen Nexus, als Reallasten der Grundstücke übrig geblieben sind, hat das Gesetz von 1825 (Tit. 3. §. 56.) für fortdauernd erklärt, wenn sie nicht die Natur der Steuern oder eines Schutz-

geldes u. s. w. haben (§. 58.). Dies haben ist von den Gerichten häufig in ein gehabt haben verkehrt, und es sind weitläufige historische Untersuchungen über manche alterthümliche Abgabe veranlaßt worden. Das Particularrecht giebt kein Kennzeichen, um zu unterscheiden, was für ursprüngliche öffentliche Dienste und Abgaben jetzt in den privatrechtlichen der Bauern stecken. Beide hatten sich völlig verflochten, und waren in die Verleihungsurkunden übergegangen, ehe aus den willkürlichen Exactionen ein neues Steuersystem hervorging. Nur selten ist die Scheidelinie so genau zu entdecken, wie z. B. bei dem Schutzgeld, welches einige Corvey'sche Orte, vermöge besonderer Schutzverträge, bis in unsere Tage an das benachbarte fürstliche Haus Braunschweig entrichten mußten.

§. 5. Dem meierrechtlichen Nexus ist jedes geschlossene, untheilbare Gut unterworfen, es mögen seine Bestandtheile groß oder klein, es mag eine Meierstätte (Meiergut) oder eine meierstädtische Hufe (eigenbehörige Stätte) seyn; es mag die Hufe mit dem Haus ein Ganzes ausmachen oder nicht; es mögen volle Hufen oder zersplitterte Theile, die keine Ackerwirthschaft mehr bilden, seyn, wenn nur die Grundstücke noch einen Complexus ausmachen, auf dem die Abgabe als Ganzes haftet.

§. 6. Für solche im Ganzen mit Abgaben belastete Grundstücke streitet jederzeit die rechtliche Vermuthung, daß sie meierrechtlicher Qualität sind, und der Besitzer, der das Gegentheil behauptet, muß darüber den Beweis führen. Wo aber die Parcelen des Guts nur einzeln belastet sind, und die Abgaben nicht auf dem Ganzen haften, streitet die Vermuthung dafür, daß es ein Zinsgut ist.

Früher stellte man, wie die Rechtsgeschichte beweist, um den Zersplitterungen der Güter vorzubeugen, den Satz auf, daß im Hochstift für die meierstädtische Qualität der Güter, und nicht für die Zinsqualität die Vermuthung streite. Da nun aber alle alte Zinsgüter, so wie auch viele Meiergüter, wirklich zerrissen und versplittert worden waren, faßte die Meierordnung §. 1. nur den Satz strenger, und präsumirte für „alle diejenigen hübigten Gründe, aus welchen jährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden.“ — Der Satz: „Hübig Land ist nur, worauf

die Abgabe oder canon in complexu haftet," findet sich ausgesprochen: in sent. Officialatus de 18. Jan. 1793 Conc. Cred. Schwarzen in Schwaney; in causa appell. Wasmar gegen Pfarrer Knipschild zu Neuenheerse v. 27. Januar 1797, und in causa Striven gegen Schlichting vom 11. Januar 1800. — Daß die Vermuthung für die Zinsqualität streitet, wenn die Abgaben auf den einzelnen Grundstücken, und nicht auf dem Complexus haften, ist consequente Folge aus dem 1. §. der Meier-Ordnung, und so auch ausgesprochen in der Sentenz Wiegand gegen Lange vulgo Wienecke am 30. April 1802.

§. 7. Es streitet nicht gegen die Meierqualität, wenn seit geraumen Jahren keine Meierbriefe sind ertheilt, und kein laudemium ist entrichtet worden. Hierauf allein kann keine Einrede gestützt werden. Dagegen ist es auch da, wo sich bei einzelnen Grundstücken ein laudemium erhalten hat, nicht hinreichend, sie dem Meierrecht unterzuordnen.

Das erste verfügt die Meier-Ordnung §. 2. Was auf der einen Seite nicht wesentliches Kennzeichen ist, darf es auch auf der andern nicht seyn. Geschichtlich hat es sich wirklich so gestellt, daß von einzelnen abgabepflichtigen Ländereien ein laudemium als Realabgabe entrichtet wird, ohne daß dadurch die Zinsqualität im Geringsten abgeändert, und das Eigenthum durch gutherrlichen Merus beschränkt wurde. Erkannt ist auch so in Sachen Wiegand gegen Lange von Wienecke in einem den Spruch des Officialatgerichts bestätigenden Erkenntniß der Interimsregierung vom 20. Juli 1803. — In einer bei der Regierung im Jahr 1761 gehaltenen gerichtlichen Relation heißt es: „Man braucht in hiesigem Hochstift nur aus einem Amte ins andere, ja man kann nunmehr sagen, von einem Dorfe zum anderen zu gehen, und es ändert sich fast bei jedem die Eigenschaft der Ländereien. Im Sendfelde und vielen anderen Orten ist eine Schreibheuer, i. e. wird nur von jenem Acker einiges Korn prästirt, welcher besamet ist, und nicht von den anderen; wird auch libere dismembriret und stückweise verkauft, und doch wird in diesem nehmlichen Sendfelde einiger Orts das laudemium präterdiret, in anderen nicht. Anderen Orts, wie von Bredenborn und Dringenberg berichtet worden, wird stabile Heuer entrichtet, und doch wird nach Willkür ein Stück von den anderen verkauft, und pro rata des verkaufenden Stücks wird nur ein Theil der Pacht abgegeben, und nicht viel anders verhält es sich in Steinheim, wie notorium

ist; enfin man muß von den römischen Satzungen ganz geblendet seyn, wenn man hier im Hochstift wahre Emphyteuses romanas suchen will."

§. 8. Das Meierrecht im Fürstenthum Paderborn ist gegründet auf Landesgesetze und Herkommen, und festgestellt durch die Meierordnung vom 23. Dec. 1765. Dies allgemeine Gesetz gilt aber nur da, wo nicht die vorhandenen Verträge etwas Anderes festsetzen. Für die ehemaligen eigenbehörigen Meier bilden die Minden-Ravensbergische und Osnabrück'sche Eigenthumsordnungen die subsidiaire Norm, da wo Landesgesetze und Observanzen nicht ausreichen.

Meier-Ordnung §. 32. wo zugleich erklärt wird, daß wohl erworbenen Gerechtsamen durch ihre Bestimmungen nicht soll zu nahe getreten werden. — Rescr. vom 3. Novbr. 1764; s. Gesch. Anhang §. 33.

§. 9. Wenn gleich gewöhnlich nur Ackergrüter zu Meierrecht besessen werden, und nur für diejenigen Grundstücke, welche einen Complexus bilden, und hubig genannt werden (§. 5. u. 6.), die Vermuthung der meierrechtlichen Qualität streitet, so können doch auch durch Vertrag oder Observanz einzelne Grundstücke aller Art, auch Einkünfte und Gerechtigkeiten zu Meierrecht besessen werden.

Das Rechtsverhältniß der Bemeierung und der Anerkennung eines Obereigenthümers war, wie die Rechtsgeschichte beweist, ein allgemeines und gewöhnliches. Das Band löst sich aber nach dem Gesetz von 1825 §. 17. alsdann, wenn das Grundstück nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet ist. Uebrigens kann nach §. 16. jedes einzelne Grundstück im bäuerlichen Besitz und im gutherrlichen Nexus stehen.

## **Titel II. Vom Erwerb des Meierrechts; vom Meierbrief und Weinkauf.**

§. 10. Ein jeder Meier, welcher unter irgend einem Titel das Gut antritt, ist schuldig, sich vom Gutsherrn bemeiern zu lassen, und einen schriftlichen Meier-